

Bundessozialgericht  
Az.: 4 RJ 355/72

Verkündet am  
23. April 1974

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l  
in dem Rechtsstreit

Reg. Obersekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

.....,  
Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter: .....,

g e g e n

.....  
Beklagte und Revisionsklägerin.

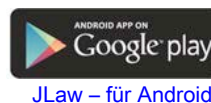
Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat aufgrund  
der mündlichen Verhandlung vom 23. April 1974  
durch seine Richter P e n q u i t t  
- Vorsitzender -, M ü l l e r und  
B e n d e r und die ehrenamtlichen Richter  
Dr. R e u ß und Dr. G e r h a r d t  
für Recht erkannt:

Das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom  
27. Juni 1972 bleibt aufgehoben.  
Im übrigen werden die Urteile des Landessozial-  
gerichts Niedersachsen vom 11. Oktober 1972 und  
vom 14. Februar 1973 aufgehoben.  
Die Klage wird abgewiesen.  
Kosten sind nicht zu erstatten.

-2-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger einen späteren Zeitpunkt als die Vollendung des in § 1248 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) genannten Lebensalters (65. Lebensjahr) als Grundlage für die Berechnung seines Altersruhegeldes bestimmen kann (§ 1248 Abs. 7 RVO idF des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes -RVÄndG- vom 9. Juni 1965 - BGBl I S. 476).

Der im Jahre 1886 geborene Kläger bezog von der Beklagten eine Erwerbsunfähigkeitsrente. Aufgrund des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) vom 22. Dezember 1970 (BGBl I, 1846) entrichtete er zur Erfüllung der sogenannten großen Wartezeit (§ 1248 Abs. 4 RVO) im Jahre 1971 die erforderlichen Versicherungsbeiträge nach.

Im April 1972 hat er zunächst Klage auf Verurteilung der Beklagten zur Erteilung neuer Rentenbescheide unter Berücksichtigung weiterer Ersatzzeiten sowie der nachentrichteten Beiträge erhoben. Diesem Begehren gab die Beklagte im Verlaufe des Verfahrens vor dem Sozialgericht (SG) statt. Seinen Antrag, bei der Berechnung seines Altersruhegeldes von einem Eintritt des Versicherungsfalles im Jahre 1971 auszugehen, lehnte sie ab. Sie legte mit Bescheid vom 30. Mai 1972 als maßgebendes Kalenderjahr für die Berechnung der Altersrente das Jahr 1957 (Inkrafttreten des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes -ArVNG-) zugrunde und wandte dementsprechend die für dieses Jahr geltende Bemessungsgrundlage (§ 1255 Abs. 2 RVO) an. Der Kläger hat daraufhin vor dem SG erklärt, daß sich seine Klage nunmehr gegen diesen Bescheid richte.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Durch Urteil vom 27. Juni 1972 hat das SG den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt. In den Gründen ist u.a. ausgeführt, die Beklagte habe der in der Geltendmachung des neuen Anspruchs liegenden Klageänderung nicht zugestimmt, sie sei auch nicht sachdienlich. Das Landessozialgericht (LSG) hat dagegen die Klageänderung zugelassen und die Beklagte verurteilt, bei der Berechnung des Altersruhegeldes von einem Eintritt des Versicherungsfalles des Alters im April 1971 auszugehen und dem Kläger vom 1. Mai dieses Jahres an ein entsprechend höheres Altersruhegeld zu gewähren (Urteil des LSG Niedersachsen vom 11. Oktober 1972 und Ergänzungsurteil vom 14. Februar 1973). - Zur Begründung hat es u.a. ausgeführt, der Kläger habe als Kalenderjahr für den Eintritt der Voraussetzungen des § 1248 Abs. 1 RVO das Jahr 1971 bestimmt. Daran sei die Beklagte gebunden. Zwar habe der Gesetzgeber nicht ausdrücklich geregelt, daß § 1248 Abs. 7 RVO auch Versicherungsfälle erfasse, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift eingetreten seien. Indes entspreche eine Auslegung in diesem Sinne der rechtspolitischen Zielsetzung, die der Gesetzgeber mit der Vorschrift des § 1248 Abs. 7 RVO verfolge.

Gegen diese Entscheidungen wendet sich die Beklagte mit der Revision. Sie rügt eine Verletzung der §§ 1248, 1255 RVO. Sie meint, entgegen der Auffassung des LSG komme der Vorschrift des § 1248 Abs. 7 RVO keine rückwirkende Kraft zu. Der Versicherungsfall des Alters sei für den Kläger, der bereits 1951 65 Jahre alt geworden sei, spätestens am 1. Januar 1957 - mit dem Inkrafttreten des ArVNG - eingetreten.

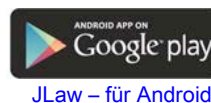
Die Beklagte beantragt sinngemäß,  
die angefochtenen Urteile mit Ausnahme der Entscheidung über die Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,  
die Revision zurückzuweisen.

-4-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



-4-

Die Revision ist begründet.

Der Kläger war nicht berechtigt, einen späteren Zeitpunkt als die Vollendung des in § 1248 Abs. 1 RVO genannten Lebensalters als Grundlage für die Berechnung seines Altersruhegeldes zu bestimmen. Zwar sieht § 1248 Abs. 7 RVO eine solche Möglichkeit vor. Diese Vorschrift ist jedoch erst durch das RVändG (vgl. Art. 1 § 1 Nr. 13 b); also im Jahre 1965, in das System der Rentenversicherung eingefügt worden, während der Kläger sein 65. Lebensjahr bereits vorher, nämlich im Jahre 1951, vollendet hatte. Auf einen derartigen Sachverhalt ist § 1248 Abs. 7 RVO nicht anwendbar, weil der Gesetzgeber dieser Vorschrift keine Rückwirkung beigelegt hat. Davon ist das BSG schon früher ausgegangen (vgl. BSG SozR Nr. 38 zu § 1248 RVO). Wohl fänden sich - so ist dort ausgeführt - in Art. 5 §§ 4 bis 10 RVändG Vorschriften, die den zeitlichen Geltungsbereich von Regelungen des RVändG ausdrücklich und unterschiedlich festlegten. Zu Art. 1 § 1 Nr. 13 b RVändG fehle jedoch in den Übergangs- und Schlußvorschriften des RVändG eine solche Regelung. Angesichts dieser Gesetzeslage müsse davon ausgegangen werden, daß es, falls ein Versicherter sein 65. Lebensjahr vor dem Inkrafttreten des RVändG vollendet hatte, bei der Rechtslage sein Bewenden haben solle, die sich nach früherem Recht vor der Vollendung des 65. Lebensjahres bereits ergeben hatte. Dafür spreche auch der Zweck, den der Gesetzgeber mit der Neuregelung in § 1248 Abs. 7 RVO verfolgt habe. Mit dieser Vorschrift sollte der damaligen Rechtsprechung zum Begriff "Versicherungsfall" entgegengewirkt werden, sie sollte der Klarstellung aufgetretener Auslegungsfragen dienen (BT Drucks. IV/2572). Wenn jedoch der Gesetzgeber eine solche, als Klarstellung bezeichnete gesetzliche Neuregelung im Zusammenhang mit dem Eintritt des Versicherungsfalles vorgenommen, dabei jedoch von einer rückanknüpfenden Legalinterpretation gleichwohl abgesehen habe, lasse sich dies nur so verstehen, daß die zuvor entstandenen Rechtsbeziehungen nicht von der neuen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Vorschrift erfaßt werden sollten. - Der erkennende Senat sieht keinen hinreichenden Anlaß, von dieser Auffassung abzuweichen. Eine solche Auslegung des § 1248 RVO führt nicht, wie das LSG offenbar meint, in dem vorliegenden Fall deshalb zu Unbilligkeiten, weil nunmehr die Rente unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres 1957 berechnet werden muß. Die Rentenhöhe richtet sich gleichwohl nicht nach einem überholten Stand der Lohn- und Preisentwicklung, vielmehr ist durch § 1272 RVO eine Anpassung der Renten bei Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage gewährleistet.

Nach ständiger Rechtsprechung des BSG zu der durch die Neuregelungsgesetze seit dem 1. Januar 1957 geschaffenen Gesetzeslage tritt der Altersrentenfall mit der Vollendung des 65. Lebensjahres ein, und zwar unabhängig vom Willen des Berechtigten. Er kann vom Versicherten weder willkürlich bestimmt noch durch die Stellung des Renten-antrages verschoben werden (vgl. BSG 20, 48; 22, 123; 278). Da der Kläger sein 65. Lebensjahr bereits vor dem Inkrafttreten des ArVNG vollendet hatte, ist für ihn spätestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, am 1. Januar 1957, der Altersrentenfall eingetreten.

Der angefochtene Bescheid vom 30. Mai 1972 ist mithin rechtmäßig, die entgegenstehenden Urteile des LSG

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

mußten aufgehoben werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)